



Az.: 605.59/8 R Ste

Kiel, den 29. August 2019

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21. September 2019

Gegenstand: Übertragung der Trägerschaft an dem landeskirchlichen rechtlich unselbstständigen Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ (Haus der Stille) von der Landeskirche an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ (Haus der Stille) von der Landeskirche auf den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis einschließlich der Satzungs Gewalt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Anlagen:

Anlage 1:

Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft

Anlage 2:

Beschluss des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 16. Januar 2018 auf Überführung des Werks

Anlage 3:

Beschluss des Kuratoriums des Hauses der Stille vom 16. November 2017 auf Überführung des Werks

Anlage 4:

Beschluss des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2018 zur Zustimmung über den Entwurf des Übertragungsvertrags

Anlage 5:

Zustimmender Beschluss der Kammer für Dienste und Werke vom 13. Februar 2019

Anlage 6:

Vertrag zwischen dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis über die Finanzierung einer halben Pfarrstelle für das übertragene Werk

Veranlassung: Antrag des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 18. Januar 2018 auf Überführung des landeskirchlichen Werks Haus der Stille in die Trägerschaft des Kirchenkreises aufgrund der Beschlüsse des Kuratoriums des Hauses der Stille vom 16. November 2017 und des Kirchenkreisrats vom 16. Januar 2018.

Beteiligt wurden: Dezernat T, Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Kammer für Dienste und Werke
Rechtsausschuss der Landessynode

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Das Haus der Stille wurde von der Synode der Greifswalder Kirche in den 1960iger Jahren als Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche errichtet. Spätestens mit dem Erlass der Satzung vom 14. Dezember 1977 (ABl. 1978 S. 20) ist mit § 1 Satz 2 der Satzung das Haus der Stille als ein Werk der Landeskirche dokumentiert.

Mangels besonderer Überleitungsbestimmungen, wie die Überleitung landeskirchlicher Einrichtungen gemäß Teil 1 § 46 des Einführungsgesetzes, ist das Werk im Rahmen der allgemeinen Rechtsnachfolge gemäß Teil 1 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland übergegangen.

Fälschlicherweise war der Pommersche Evangelische Kirchenkreis davon ausgegangen, dass im Rahmen der Nordkirchenbildung die Einrichtung ein Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises geworden sei und schloss daher mit Datum vom 25. August 2014 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen, die Eigentümerin der betreffenden Liegenschaften ist, einen Vertrag über den Betrieb des Werks.

Diese Situation soll nun bereinigt werden. Da es sich bei dem Haus der Stille um ein traditionsreiches Werk im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis handelt, soll die

Trägerschaft des Werks auf den Kirchenkreis übertragen werden. Die Übertragung ist seitens des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf eines entsprechenden Übertragungsvertrags liegt bereits vor (Anlage 1)

Am 16. Januar 2018 fasste der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises einen Beschluss (Anlage 2) in dem eine Überführung des landeskirchlichen Werks „Haus der Stille“ in die Trägerschaft des Kirchenkreises befürwortet wird, nachdem das Kuratorium des Hauses der Stille bereits am 16. November 2017 für eine Überführung des Werks auf den Kirchenkreis votiert hatte. (Anlage 3)

Anstellungsträger der meisten Mitarbeitenden des Werks ist bereits seit dem 1. Januar 2015 ohnehin der Pommersche Evangelische Kirchenkreis.

Mit Datum vom 13. November 2018 hat der Kirchenkreisrat dem Entwurf des anliegenden Übertragungsvertrages zugestimmt. (Anlage 4)

Die Kammer für Dienste und Werke hat auf ihrer Sitzung am 13. Februar 2019 der Übertragung durch einstimmigen Beschluss zugestimmt. (Anlage 5)

Seit der Fusion zur Nordkirche trägt der Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ der Landeskirche die Kosten der halben Pfarrstelle und einige Sachkosten. Der Kirchenkreis und der Hauptbereich haben sich darauf verständigt, dass dies auch nach einer Übertragung des Werks auf den Kirchenkreis so bleiben soll. Ein Vertrag nach § 9 HBG, der diese Zusammenarbeit auch für die Zukunft verbindlich festlegen soll, liegt bereits vor. (Anlage 6)

Gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung ist die Landessynode zuständig für den Beschluss über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Landeskirche. Die Übertragung der Trägerschaft an diesem Werk stellt eine Veränderung eines Werks dar.

Die Übertragung des Werks erfolgt unentgeltlich.

Nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung bedarf die Errichtung bzw. Änderung von Werken eines Kirchenkreises des Beschlusses der Kirchenkreissynode. Dieser Beschluss ist für die Tagung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises am 19. Oktober 2019 vorgesehen, ebenso wie ein Beschluss über die Aufhebung der bisher gültigen - und den Erlass einer neuen Satzung.

gez.
Bernd Steinhäuser
Oberkirchenrat

Vertrag
über die Übertragung der Trägerschaft an dem Werk
„Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus –
Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“
Vom ..

Zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch...
– im Folgenden: Landeskirche –
und
dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, vertreten durch...
– im Folgenden: Kirchenkreis –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Sachverhalt, Gegenstand des Vertrags

- (1) Das Friedrich-Wilhelm-Krummacher- Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen (Haus der Stille) ist ein unselbstständiges Werk der Landeskirche.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist die Übernahme der Trägerschaft des Hauses der Stille durch den Kirchenkreis mit Wirkung zum 1. Januar 2020.
- (3) Mit der Trägerschaft wird das Personal des Werks übernommen, sofern nicht bereits Arbeitsverträge der Mitarbeitenden mit dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis bestehen.
- (4) Die Übernahme des vom Werk genutzten Grundstücks und Gebäudes ist nicht Gegenstand dieses Vertrags; die bestehenden Eigentumsverhältnisse sowohl an Grundstücken als auch an den Gebäuden, die im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen stehen und für den Betrieb des Werks genutzt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Kirchenkreis tritt zum Übernahmezeitpunkt nach § 1 Absatz 2 in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Beschäftigten, die dem durch diesen Vertrag übertragenen Werk angehören und die dem Betriebsübergang nicht widersprochen haben, ein.
- (2) Mit der Übernahme der Trägerschaft erhält der Kirchenkreis die Personalakten der übernommenen Beschäftigten, sofern sie sich noch nicht beim Kirchenkreis befinden.
- (3) Die Beschäftigten sind im Vorfeld dieses Vertrags nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) informiert worden.

§ 3

Beherbergungsverträge, Dauerschuldverhältnisse

- (1) Der Kirchenkreis tritt zum Übernahmezeitpunkt nach § 1 Absatz 2 in alle von der Landeskirche geschlossenen Verträge ein.
- (2) Der Kirchenkreis tritt mit Wirkung zum Übernahmezeitpunkt nach § 1 Absatz 2 mit allen Rechten und Pflichten in alle Dauerschuldverhältnisse sowie in alle bestehenden Vertragsverhältnisse ein, die für das Werk begründet bzw. abgeschlossen wurden. Die Landeskirche tritt hiermit sämtliche Rechte aus diesen Verträgen an den dies annehmenden Kirchenkreis mit Wirkung zum Übernahmezeitpunkt nach § 1 Absatz 2 ab. Der Kirchenkreis stellt die Landeskirche von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen frei, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(3) Soweit zur Übertragung der in Absatz 1 und 2 genannten Verträge die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, werden sich die Parteien einander im Innenverhältnis so stellen, als wären die Verträge zum Übernahmzeitpunkt nach § 1 Absatz 2 wirksam übertragen worden.

(4) Mit Übertragung der Trägerschaft gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten an dem Werk entschädigungslos auf den Kirchenkreis über, eine Gegenleistung ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen. Die Landeskirche überträgt sämtliches dem Werk zugeordnetes Anlage- und Umlaufvermögen an den Kirchenkreis. Zugleich gehen ebenso sämtliche Verbindlichkeiten auf den Kirchenkreis über.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Landeskirche

Kirchenkreis

vorsitzendes/stellvertretend
vorsitzendes Mitglied
der Kirchenleitung

vorsitzendes/stellvertretend
vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrats

weiteres Mitglied

weiteres Mitglied

Siegel

Siegel

Anlage 2

NK 605.59 - 7



Pommerscher Evangelischer Landeskirchenamt
Kirchenkreis
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Außenstelle Schwerin
22. Jan. 2018
VORGELEGT HERRNFRAU *Kriedel*
Am ~~22.1.18~~ DURCH *S. Panknin*

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald
Tel +49 3834 554-6
Fax +49 3834 554-799
www.kirche-mv.de

PEK, Propstel Demmin, Baustraße 34, 17109 Demmin

Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Außenstelle Schwerin
Herrn OKR Sebastian Kriedel
Münzstr. 8-10

19055 Schwerin

Kirchenkreisrat

Baustraße 34
17109 Demmin

Propst Gerd Panknin
Durchwahl +49 3998 27000
Fax +49 3998 270013
E-Mail propst-panknin@pek.de

Unser Zeichen
Datum

Demmin, 18. Januar 2018

Trägerschaft Haus der Stille in Weitenhagen
KKR-Sitzung am 16.1.2018

Sehr geehrter Oberkirchenrat, lieber Bruder Kriedel,

im Mai 2017 kam durch Sie die Anfrage an den PEK nach der Rechtsträgerschaft für das Haus der Stille.

Nach dem einstimmigen Votum des Kuratoriums des Hauses der Stille gemeinsam mit dem Leiter des Hauptbereiches 3, Pastor Friedrich Wagner, fasste der Kirchenkreisrat in seiner Sitzung am 16.1.2018 folgenden Beschluss:

Beschluss:

Entsprechend seiner Beschlüsse, den Beschlüssen des KGRs der KG Weitenhagen, dem Beschluss der Synode des PEK 2014 und dem Beschluss des Kuratoriums des Hauses der Stille vom 16.11.2017 votiert der KKR für die Überführung des Hauses der Stille in ein Werk des Kirchenkreises und erbittet die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen durch die Rechtsabteilung des LKA.

Ja: 8
Nein: 1
Enthaltung: 1

Wir bitten Sie herzlich um die entsprechenden Regelungen.

Der Kirchenkreisrat, das Kuratorium, die Kirchengemeinde und der Hauptbereich freuen sich sehr, dass alles weiter auf einem guten und vertrauten Weg bleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Propst G. Panknin
Vors. KKR PEK

Anlage 3

22/01/2018 18:48 03835269028

KUROWSKI KEMNITZERHA

S. 01/02

V. 8

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kuratoriums des Hauses der Stille in Weitenhagen

Termin: 16.11.2017
Ort: Haus der Stille, Hauptstraße 94, 17489 Weitenhagen
Uhrzeit: 17:00 Uhr

Die ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

anwesende Kuratoriumsmitglieder: Herr Kurowski (Vorsitzender), Herr Propst Panknin, Herr von Kymmel, Herr Dr. Kühne

anwesende Gäste: Herr Pfr. Wacker (Leiter des Hauses), Frau Klatt, Frau Wegner, Herr Pastor Wagner, Frau Pröpstin Ruch

entschuldigt: Herr Dobbe

TOP 5 Trägerschaft des Hauses

Herr Propst Panknin berichtet über ein Gespräch mit Herrn Kriedel aus dem Landeskirchenamt, Dezernat Recht, und den zum Ausdruck gebrachten Unmut über die neue rechtliche Zuordnung des Hauses in Trägerschaft der Landeskirche.

Im Rahmen der Fusion haben sich Pommersche Synode, der Kirchenkreisrat und die Kirchengemeinde Weitenhagen eindeutig für eine Trägerschaft durch den Kirchenkreis ausgesprochen und sehen aktuell keinen Grund in der Änderung der Trägerschaft

Herr Panknin konnte sich im Ergebnis mit dem Dezernat so verständigen, dass der Ist-Zustand bestehen bleibt, es sei denn, es haben sich inhaltlich Gründe geändert, die veranlassen, die Zuordnung neu zu besprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Herr Kurowski berichtet aus einem Brief von Herrn Dobbe, der die Situation anders sieht und eine Trägerschaft durch die Landeskirche befürwortet. Nach Meinung von Herrn Dobbe sei die maßgebliche Begründung nicht finanzieller Natur. Viel bedeutender sei die Tatsache, dass das Haus der Stille ausdrücklich Wirkung für die gesamte Nordkirche entfalten sollte und gerade nicht nur für die pommerschen Gemeinden als Einrichtung vorgehalten werden sollte und dass das Haus der Stille zudem nicht den nötigen Abstand böte, der für Rüsten notwendig sei.

Propst Panknin sieht hier dennoch keinen Handlungsbedarf.

Betont wird an dieser Stelle von Herrn Wagner, dass der enge Kontakt von Haus der Stille und Landeskirche immer wichtig ist und beleuchtet zwei Aspekte:

1. Er hält eine Kombination vom Haus der Stille in Trägerschaft des Kirchenkreises und der landeskirchlichen (halben) Pfarrstelle nicht für problematisch.
2. Zudem hätte die Landeskirche ausdrücklich nicht die Trägerschaft eines Hauses der Stille gewollt. Man habe sich ja selbst vom nordelbischen Haus der Ansveruscommunity in Aumühle trennen müssen. Die rechtliche Problematik sei, dass das Haus der Stille im Fusionsvertrag unter dem Punkt Dienste und Werke nicht benannt sei und nicht benanntes automatisch der Landeskirche zugeordnet würde.

Leider wurde über die Häuser der Stille nie explizit gesprochen. Seitens der Landeskirche werden Häuser der Stille nicht übertragen, Pfarrstellen schon. Der Hauptbereich hat jedoch leider keine Finanzen.

Es wird von Herrn Propst Panknin eingeworfen, dass die Situation seinerzeit beim SKD auch nicht geklärt war. Im Klärungsprozess wurde darüber gesprochen, dass das SKD dem Hauptbereich 7 und das Haus der Stille dem Kirchenkreis zuzuordnen sei.

Um solch eine Klärungsprozess anzuregen müsste das Kuratorium votieren und der Kirchenkreisrat beschließen.

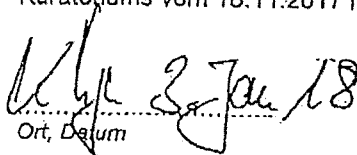
Anschließend gehen Informationen an die Dezernate T und R.

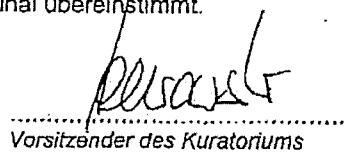
Beschluss:
Das Kuratorium votiert klarstellend für die Trägerschaft des Hauses der Stille durch den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und bittet den Kirchenkreisrat darum, diesbezüglich aufgetretene rechtliche Zweifel gemeinsam mit der Nordkirche auszuräumen.
Ja: 4 (einstimmig)
Nein: -
Enthaltung: -

Herr Pastor Wacker schließt die Sitzung mit Gebet und Segen um 19:00 Uhr.

Protokoll:
gez. Kurowski (Vorsitzender)

Es wird beglaubigt, dass vorstehender Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kuratoriums vom 16.11.2017 mit dem Original übereinstimmt.


.....
Ort, Datum


.....
Vorsitzender des Kuratoriums

**Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Termin: 13.11.2018

Ort: Haus der Stille, 17498 Weitenhagen, Hauptstr. 94

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Die ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Anwesend: Albrecht, Banditt, Beyer, Haerter, R. Harder, Scheler (*Stellvertreterin*),
Panknin, Ruch, von Randow, Hertzsch, Heidschmidt (*Stellvertreterin*)

entschuldigt: Giesecke, U. Harder, Kurowski, Marx

Gäste: Dobbe, Kühl, M. Wacker zu TOP V)7., Klatt, M. Bartels zu TOP V)4 / TOP V)5 e)
und 5 f)

**Die Anzahl der Mitglieder beträgt 13. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder beträgt 11.
Damit ist die Sitzung beschlussfähig.**

Beschluss:

V) Kirchenkreisangelegenheiten

7. Übertragungsvertrag Haus der Stille

In seiner Sitzung am 16. Januar 2018 beschloss der erste Kirchenkreisrat:

„Entsprechend seiner Beschlüsse, den Beschlüssen des KGRs der KG Weitenhagen, dem Beschluss der Synode des PEK 2014 und dem Beschluss des Kuratoriums des Hauses der Stille vom 16.11.2017 votiert der KKR für die Überführung des Hauses der Stille in ein Werk des Kirchenkreises und erbittet die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen durch die Rechtsabteilung des LKA.“

Diese rechtliche Regelung liegt mit anbei liegendem Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft an dem Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher“ Haus zwischen der Nordkirche und dem Kirchenkreis zur Empfehlung zur Beschlussfassung für die Synode des PEK vor. Das Kuratorium des Hauses der Stille hat sich in seiner Sitzung am 30.10.2018 einstimmig für diesen Vertrag zur Beschlussfassung in KKR und Synode ausgesprochen.

Beschluss:

Der Kirchenkreisrat empfiehlt der Synode des PEK, anbei liegenden Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft an dem Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher“ Haus zwischen der Nordkirche und dem Kirchenkreis mit folgenden Änderungen zuzustimmen

- In § 1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen
- In § 2 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen
- In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

Ja: 10

Nein: 1

Enthaltungen: -

Die nächste Sitzung findet am 11.12.2018 um 18.00 Uhr statt.

Ende der Sitzung um 21.35 Uhr mit Gebet und Segen.

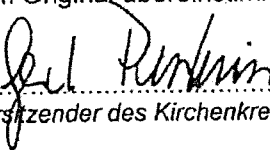
Protokoll: gez.

gez. Panknin (*Vorsitzender*)

gez. Hertzsch (*weiteres KKR-Mitglied*)

Es wird beglaubigt, dass vorstehender Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenkreisrates vom 13.11.2018 mit dem Original übereinstimmt.

Greifswald, den 15.11.2018


.....
Vorsitzender des Kirchenkreisrates



Anlage 5

Auszug aus dem Protokoll der 4. Sitzung der 3. Kammer für Dienste und Werke
im Landeskirchenamt in Kiel am 13. Februar 2019

TOP 5 Übertragung der Trägerschaft „Friedrich-Wilhelm Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenha- gen“ (Haus der Stille)

Herr Wagner berichtet:

- es muss einen Synodenbeschluss geben
- resultiert noch aus den Zeiten der Gründung der Nordkirche
- nur die Pfarrstelle ist dem HB zugeteilt, nicht aber die Einrichtung
- alle Einrichtungen, die nicht benannt wurden, sind landeskirchlich zugeordnet
- die rechtliche Zuordnung/Übertragung auf den Kirchenkreis inkl. Kosten

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt

Vertrag

zwischen dem

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

- vertreten durch

den Leiter des Hauptbereichs, Herrn Friedrich Wagner
Königstr. 54 in 22767 Hamburg

und

dem rechtlich unselbständigen Werk des Pommerschen Evangelischen
Kirchenkreises „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in Weitenhagen“

- vertreten durch

den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen
Kirchenkreises

Im Stellenplan des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde ist eine halbe Pfarrstelle ausgewiesen als „Leitung des landeskirchlichen Werks „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in Weitenhagen“.

Der Pfarrstelleninhaber hat einen Dienstauftrag für die Wahrnehmung dieses Dienstes.

Mit Datum vom 1. Januar 2020 wird das landeskirchliche Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in Weitenhagen“ von der Landeskirche auf den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis übertragen und wird damit ein rechtlich unselbständiges Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde und der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sind sich darüber einig, dass sich durch den Trägerschaftswechsel nichts an der bisherigen Konstellation ändern soll, sondern dass für die halbe Pfarrstelle für die Leitung des nunmehr unselbständigen Werks des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Dienstauftrag bis zur anderweitigen Regelung bestehen bleiben soll.

Die Finanzierung der halben Pfarrstelle wird auch weiterhin vom Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde getragen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 Hauptbereichsverordnung ist die vorherige Zustimmung des aufsichtsführenden Dezernats gemäß § 9 Absatz 1 Hauptbereichsgesetz erforderlich.

Hamburg, den 26 Juni 2019
Hauptbereich

Greifswald, den 04.07.18
Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Freane Wapser.



Jed Dankwin
Zylin Jüschke